

Hundesteuer

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Die Steuer berechnet sich nach der Hundesteuersatzung und wird mit einem Steuerbescheid festgesetzt.

Wann muss ein Hund angemeldet werden?

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

Bei **Zuzug** eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

Der Hundehalter ist verpflichtet den Hund **innerhalb von zwei Wochen** beim Steueramt der Gemeinde Reichshof anzumelden.

Wann endet die Steuerpflicht? Wann muss ein Hund abgemeldet werden?

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

Bei **Wegzug** eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

Der Hundehalter ist verpflichtet den Hund **innerhalb von zwei Wochen** beim Steueramt der Gemeinde Reichshof abzumelden.

Hundesteuermarken

Im Zuge des entstehenden Onlinezugangsgesetzes „OZG“, sollen Bund, Länder und Kommunen die gesamten Verwaltungsleistungen digitalisieren. Durch Versenden einer analogen Hundesteuermarke, ist ein durchgängiges digitalisiertes Verfahren der Hundesteuerveranlagung nicht möglich.

Daher wurde durch Ratsbeschluss am 27.09.2023 der Wegfall der Hundesteuermarken ab dem 01.01.2024 beschlossen.

Durch Wegfall der Ausgabe und Versendung einer analogen Hundesteuermarke, kann eine Bescheiderstellung zur Steuerveranlagung komplett digitalisiert und als E-Post-Brief durchgeführt werden und so die Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge optimieren.